

Drucksachen-Nr. 54/2013	Version	Datum 08.05.2013	Blatt
-----------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: III/Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|---|--------------------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>21.05.2013</u> |
| <input type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Kreistag | _____ | _____ |

Inhalt:

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden/Landkreisen für das Haushaltsjahr 2005 (Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung nimmt den Verfahrensstand Sobez 2005 im Zusammenhang mit der vorliegenden Eilentscheidung zur Klageerhebung Drucksache 51/2013 zur Kenntnis.

Dietmar Schulze

Landrat

Bernd Brandenburg

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	21.05.13						

Begründung:

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeits- und Sozialhilfe erhält das Land Brandenburg jährlich Zuweisungen des Bundes. Diese Zuweisungen wurden erstmals in 2005 i. H. v. 190 Mio. € vereinnahmt und entsprechend der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen für das Jahr 2005 (SoBEZVertV 2005) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Für das Jahr 2005 galt, dass

1. 90 v. H. (171 Mio. €) jeweils nach den anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung und der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II (§ 1 Abs. 1 SoBEZVertV 2005) und
2. 10 v. H. (19 Mio. €) im Rahmen eines Härtefallausgleichs gem. § 1 Abs. 2 SoBEZVertV 2005

verteilt wurden. Der Landkreis Uckermark erhielt für das Jahr 2005 aus Ziff. 2 des Bescheides vom 15.05.2006 4.461.516,00 € Zuweisungen auf Grundlage von § 1 Abs. 2 SoBEZVertV.

Mit Bescheid vom 21.03.2013 hob das Ministerium der Finanzen Ziff. 2 seines Bescheides vom 15.05.2006 über die Gewährung von sog. Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen (SoBEZ-Leistungen) auf und forderte vom Landkreis Uckermark 4.461.516,00 € aus dem Bescheid vom 15.05.2006 geleistete Zuweisungen zurück.

Gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2013 stand dem Landkreis Uckermark der Rechtsbehelf der Klage zu. Nach Abwägung der Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage und einer durchgeführten Risikoabwägung in Ansehung der erheblichen Zuwendungssumme wurde entschieden, zunächst fristwährend gegen den Bescheid vom 21.03.2013 Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben. Die näheren Entscheidungsgründe entnehmen Sie bitte der Vorlage Eilentscheidung vom 25.04.2013 (Drucksache 51/2013).

Zwischenzeitlich liegt dem Landkreis Uckermark der Bescheid über die Sonderbedarfs-bundesergänzungszuweisung 2005 auf Basis der neuen Verteilverordnung für das Jahr 2005 (aus März 2013) vor. Anstelle der 4.461.516 € (gemäß Zuweisung aus Spitzabrechnung 15.05.2006 für 2005) werden dem Landkreis Uckermark 1.488.888 € zugewiesen.

Damit verliert der Landkreis Uckermark infolge der Neufassung der Verteilverordnung Sobez 2005 absolut 2.972.628 €.

Dieses finanzielle Risiko bezogen auf die Rückerstattungsforderung durch das Ministerium der Finanzen ist in der aktuellen Ergebnisrechnung in Form einer Aufwandsbuchung Zuführung zur Rückstellung in vorgenannter Größenordnung abzubilden.